

Schulgeldordnung der Freien Schule Saar

1.1.1 Schulgeldordnung – Freie Schule Saar

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Saar als Ersatzgrundschule in freier Trägerschaft entstehen. Freie Schule Saar e.V. betreibt als Schulträger die Freie Schule Saar.

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten eines Kindes.

Die sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grundschule ergebenden Gebühren und Verpflichtungen unterschiedlicher Art sind wie folgt festgelegt.

1.1.2 Schulgelderhebung

Für den Besuch der Schule erhebt der Schulträger ein festzulegendes Schulgeld.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist. Das Schulgeld wird jeweils für ein zwölfmonatiges Schuljahr, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Es ist monatlich im Voraus bis zum 08. eines Monats zu entrichten. Tritt ein/e SchülerIn im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.

Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

Die Berechnung des Schulgeldes basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Das Regelschulgeld (Höchstbeitrag), das jeder Schulgeldpflichtige ohne Nachweis seiner Einkünfte zahlt, beträgt pro Schüler 280 Euro monatlich. Über den Regelschulgeldbeitrag hinausgehende freiwillige Leistungen sind jederzeit widerrufliche Spenden, die voll steuerlich abzugsfähig sind. Sollten Eltern sich finanziell dazu in der Lage sehen, einen höheren Beitrag zu zahlen, würden sie damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung unserer Schule und Verbesserung der Ausstattung leisten, sondern vor allem auch sozial schwächer gestellten Kindern, Plätze an unserer Schule ermöglichen.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Lernpatenschaft, sodass das Schulgeld ganz oder in Teilen durch einen Paten für den jeweiligen Schüler/ jeweilige Schülerin von einem Dritten übernommen wird.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, wird den Schulgeldpflichtigen für das zweite und alle weiteren Kinder, die die Freie Schule Saar besuchen, eine Reduzierung des Schulgeldes gewährt.

- für das 2. Kind sind 80% des Schulgeldes zu zahlen,
- für das 3. Kind sind 60% des Schulgeldes zu zahlen,

- für das 4. und jedes weitere Kind ist ein Betrag zu zahlen, der vorab gemeinsam mit dem Schulträger festgelegt wird.

Sollte das Schulgeld für eine Familie nicht tragbar sein, besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes. Berechnungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der negativen Einkünfte des letzten Kalenderjahres. Die jeweilige einkommensabhängige Schulgeldhöhe kann der Schulgeldtabelle entnommen werden:

Einkommen/ Jahr	Schulgeld/ Monat		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ab 40.000 €	280,00 €	224,00 €	168,00 €
ab 30.000 €	230,00 €	184,00 €	138,00 €
ab 25.000 €	190,00 €	152,00 €	114,00 €
ab 20.000 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €
ab 18.000 €	140,00 €	112,00 €	84,00 €
ab 16.000 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €
bis 16.000 €	- €	- €	- €

Abb.1 Schulgeldtabelle

Die Anzahl der Kinder, die unentgeltlich an der Freien Schule Saar aufgenommen werden können, richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Schuleintritts des Kindes vorhandenen Möglichkeiten und der finanziellen Situation der Schule.

Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres zu erhöhen. Erforderliche Erhöhungen werden nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen. Der Schulträger wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung, bekannt geben.

Wird aus wirtschaftlichen Gründen eine Schulgelderhöhung von mehr als 15% des bisherigen Schulgeldes vorgenommen, steht den Schulgeldpflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden und ist frühestens zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

Eine Bescheinigung über die gezahlten Schulgeldbeiträge für das abgelaufene Jahr wird auf Anfrage kostenfrei erstellt. Sollte Ihnen die Bescheinigung abhandengekommen sein und eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 5,00 € pro Bescheinigung erhoben.

1.1.3 Nachweis der Einkünfte zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes.

Der Schulträger behält sich vor die Einkommensnachweise zu prüfen. In der Regel basiert jedoch die Festlegung des zu zahlenden Schulgeldes auf Vertrauensbasis.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mind. 10% des Bruttojahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden.

Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zugrunde gelegten Einkommens ist diese dem Schulträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung versäumt, ist der Schulträger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.

Bei Unstimmigkeiten sind die Einkünfte von den Schulgeldpflichtigen durch Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind der Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Entgeltabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld).

Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.

Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur dem Vorstand der Freien Schule Saar e.V. zugänglich und werden nicht aufbewahrt.

1.1.4 Lehr – und Lernmittelbeitrag

Für Lehr- und Lernmaterialkosten werden für jede/n SchülerIn pro Schuljahr ein Beitrag von 150,00 Euro erhoben. Gezahlte Lehr- und Lernmittelbeiträge werden, auch bei vorzeitigem Verlassen der Schule, nicht zurückerstattet.

Für Quereinsteiger wird der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig pro Monat erhoben.

Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres fällig.

1.1.5 Bürgschaft

Der Betrieb der Freien Schule Saar muss sich in den ersten drei Jahren mit sehr geringen staatlichen Zuschüssen finanzieren. Die Elternbeiträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten und Miete) abzudecken.

Die GLS - Bank stellt einen Betriebskredit zur Verfügung, der durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert wird.

Jede Schulfamilie wird gebeten, Bürgschaften nach ihren Möglichkeiten zu übernehmen und/oder einzuwerben. Neben den Schulleitern können auch Großeltern, Verwandte, Förderer und Interessierte Bürgschaften übernehmen und den Aufbau der Freien Schule Saar damit unterstützen.

Die Bürgschaften werden ohne Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen gegenüber der GLS - Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt, bis das Kind oder das letzte Kind der Familie die Schule verlassen hat.

Alle neu hinzukommenden Schulfamilien werden bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens gebeten, Bürgschaften für die Absicherung des Kredites zu übernehmen. Sobald mehr Bürgschaften vorliegen als benötigt, können „ältere Bürgschaften“ jeweils zum Quartalsende auf schriftlichem, formlosem Antrag an den Vorstand „ausgelöst“ werden.

1.1.6 Elterndarlehen

Jede Schulfamilie wird gebeten, der Freien Schule Saar einen Elterndarlehen in Höhe von 1.200,00 € pro Kind zu gewähren. Das Elterndarlehen wird vollständig nach Schulaustritt des jeweiligen Kindes an die Familie zurückgezahlt.

1.1.7 Zahlungsverkehr

Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das Konto des Schulträgervereins:

Freie Schule Saar e.V.

IBAN: DE12 5935 0110 0370 0848 81

BIC: KRSAE55XX

KSK Saarlouis

1.1.8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Freien Schule Saar e.V. am 29.12.2022 beschlossen.